

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/21430 –**

### Die Produktion von Kampfdrohnen in der Türkei und die Rolle Deutschlands

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut UN-Sonderberichterstatterin für außergerichtliche Hinrichtungen, Agnès Callamard, sollen mindestens 102 Länder Drohnen für militärische Zwecke einsetzen. Rund 40 Länder seien im Besitz bewaffneter Drohnen oder in der Beschaffungsphase. Immer mehr Länder wollten dem „Club der Drohnen-Mächte“ beitreten. Seit 2015 hätten demnach mindestens elf Staaten bewaffnete Drohnen eingesetzt – auch für gezielte Tötungen: Israel, Irak, Iran, Großbritannien, die USA, die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabien, Ägypten, Nigeria, Pakistan und auch die Türkei (AFP vom 9. Juli 2020).

Die Türkei hat in den letzten Jahren ihre Flotte an Drohnen intensiv ausgebaut. Das Unternehmen Baykar stellte 2015 die erste von der Türkei entwickelte Kampf- und Aufklärungsdrohne, Bayraktar TB2, vor. Der Eigentümer des Unternehmens, Selcuk Bayraktar, ist ein Schwiegersohn von Präsident Erdoğan (Frankfurter Allgemeine vom 11. Dezember 2019, S. 5). Erdoğan stellte große Summen für die Entwicklung der Bayraktar-Drohnen zur Verfügung, nicht nur aus dem wachsenden Verteidigungsetat, sondern auch aus seinem Präsidentenfond, schließlich bleibt das Geld praktisch in der Familie (die tageszeitung vom 29. Juni 2020, S. 11). Die Bayraktar TB2 können mit MAM- und MAM-L-Munition (Präzisionsmunition) sowie UMTAS-Raketen (Panzerabwehrrakete großer Reichweite, LRAT) bestückt werden (<https://www.ssb.gov.tr/Website/contentList.aspx?PageID=365&LangID=2>). Allein der Drohnenbestand des Modells Bayraktar TB-2 wuchs in den vergangenen zwei Jahren von 38 auf 94 an (<https://www.nzz.ch/international/tuerkeidie-heimliche-drohnen-grossmacht-ld.1545464>).

Neben Bayraktar Technologies stellt unter anderem auch die staatliche Rüstungsfirma Turkish Aerospace Industries (TAI/TUSAS-Anka-Drohnen) her (<https://www.tusas.com/en/product/anka-multi-role-isr-system>), und das Unternehmen Vestel fertigt (Karayel-) Drohnen, die mit MAM- und MAM-L-Munition bestückt werden können (<https://www.ainonline.com/aviation-news/defense/2017-11-11/roketan-expands-weapons-portfolio>). Die TAI-Drohne Anka-S kann darüber hinaus auch mit lasergelenkten 70mm-Raketen (Cirit) und gelenkten Bomben bestückt werden (<https://www.tusas.com/uploads/2019/12/anka-unmanned-aerial-vehicle-flyer.pdf>).

Den Drohnen kommen bei türkischen Militäroperationen sowohl hinsichtlich der Weitergabe von Zielkoordinaten an Artillerieeinheiten oder Kampfflugzeuge als auch als Kampfdrohnen, die Angriffe fliegen, zum Einsatz. Die Türkei ist heute der einzige Staat, der auf dem eigenen Territorium in substantiellem Umfang Drohnen zu Kampfzwecken einsetzt, so im sogenannten Kampf gegen den Terrorismus. Im Kampf gegen die kurdische Arbeiterpartei PKK führen die Drohnenangriffe allerdings immer wieder zu Opfern unter der Zivilbevölkerung. Aber auch bei den türkischen Kampfeinsätzen in Syrien, Libyen und im Norden Iraks spielen Drohnen eine zentrale Rolle (<https://www.nzz.ch/international/tuerkei-die-heimliche-drohnen-grossmacht-ld.1545464>).

Sowohl die Militäroperationen der Türkei in Syrien als auch im Norden Iraks sind dabei nicht mit dem Völkerrecht vereinbar. Eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste (WD) des Deutschen Bundestages vom 17. Oktober 2019 kommt zu dem Schluss, dass die Türkei beim ihrem Einmarsch in den Norden Syriens im Widerspruch zum Völkerrecht handelt und sich zu Unrecht auf das Selbstverteidigungsrecht beruft: „Mangels erkennbarer Rechtfertigung stellt die türkische Offensive im Ergebnis offensichtlich einen Verstoß gegen das Gewaltverbot aus Artikel 2 Ziff. 4 VN-Charta dar.“ (WD 2 – 3000 – 116/19, S. 12) Gleichzeitig kritisierten die WD die „Zurückhaltung der Staatengemeinschaft“ in Hinblick auf eine „völkerrechtliche Verurteilung“, was sich auch als Kritik an der bis dahin geltenden Sprachregelung der Bundesregierung interpretieren lässt (<https://www.tagesschau.de/inland/tuerkei-wissenschaft-dienst-101.html>).

In einem weiteren Gutachten vom 8. Juli 2020 stellen die WD auch bezüglich der türkischen Militäroperationen „Adlerkrallen“ bzw. „Tigerkrallen“ im Norden des Irak fest, dass es sich hierbei um einen Verstoß gegen das Gewaltverbot nach Artikel 2 Ziffer 4 der VN-Charta mangels eines Einverständnisses der irakischen Regierung in Bagdad bzw. einer Resolution des VN-Sicherheitsrates zur Ausübung des Selbstverteidigungsrechts gemäß Artikel 51 der VN-Charta vorliegt (WD 2 – 3000 – 057/20, S. 5 ff.).

Weder diese völkerrechtswidrigen Militäroffensiven der Türkei, der Bruch des UN-Waffenembargos gegen Libyen durch die Türkei (<https://www.tagesschau.de/investigativ/report-muenchen/waffenembargo-libyen-101.html>), noch die illegalen Erdgaserkundungen im Mittelmeer oder die von Griechenland beklagten Verletzungen des griechischen Luftraums durch Flüge türkischer Kampfflugzeuge (dpa vom 9. Juli 2020) haben die Bundesregierung bisher zu einem generellen Rüstungsexportstopp in die Türkei bewegen können.

Seit vielen Jahren wurden an die Türkei auch immer wieder Exporte von Gütern sowie Software und Technologien genehmigt, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt sein könnten (Bundestagsdrucksache 19/20883, Fragen 4 und 7) und damit möglicherweise eine Rolle gespielt haben, die Türkei zur neuen Drohnenmacht zu machen (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-ankara-entwickelt-sich-zur-neuen-drohnenmacht-a-8ad34a04-4677-49a1-9833-a16a19faf552>).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Es wurde der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 4. August 2020 ausgewertet. Bei den Angaben für Genehmigungszahlen und Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf Genehmigungen für die Lieferung von Gütern der Ausfuhrliste Teil I A (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung), die zweifelsfrei für die Verwendung in Drohnen oder mit Drohnen bestimmt waren. Ob weitere Güter sich für die Verwendung in Drohnen oder mit Drohnen eignen, kann nicht seriös mit abschließender Sicherheit beurteilt werden.

Die Angaben beruhen auf einer händischen Auswertung einer Vielzahl von Einzelvorgängen, die keine Gewähr für lückenlose Vollständigkeit oder Reproduzierbarkeit bietet. Auswertungen nach speziellen Waffentypen erfolgen ausschließlich nach dem angegebenen Waffentyp in der Güterbeschreibung oder der Endverwendung.

1. In welcher Gesamthöhe hat die Bundesregierung seit 2002 bis zum aktuellen Stichtag in 2020 Genehmigungen für den Export von Gütern in die Türkei, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind, erteilt (für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Es wurden insgesamt Genehmigungen mit einem Gesamtwert von 12.821.657,00 Euro für Güter zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen in die Türkei erteilt.

2. Wie verteilt sich der Gesamtwert der durch die Bundesregierung 2002 bis zum aktuellen Stichtag in 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern in die Türkei, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind, auf die einzelnen Jahre (bitte jährlich einschließlich der Anzahl der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
2009	2	66.214
2010	4	658.300
2011	3	895.520
2012	9	1.695.237
2013	2	6.040
2014	1	*
2015	3	2.124.684
2016	8	7.365.585
2018	1	*

\* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

3. Wie viele Genehmigungen für den Export in die Türkei betrafen 2002 bis zum aktuellen Stichtag Güter der Ausfuhrlistenposition A0004 „Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür“, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte Anzahl der Genehmigungen und Gesamtwert der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
2015	2	24.684
2016	1	*

\* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

4. Wie viele der 2002 bis zum aktuellen Stichtag in 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0004 (Frage 3) betrafen (entsprechenden Unternummern (bitte entsprechend der Jahre mit Unternummer, Anzahl der Genehmigungen und jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach allen Genehmigungen mit Endbestimmungsland Türkei gefragt ist, die Güter der Position A0004 enthalten. Die in der Auswertung enthaltenen Genehmigungen beziehen sich daher nicht allein auf Güter, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt sind. Für diese Genehmigungen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>Unternummer</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
2002	A0004A	10	6.379.620
	A0004B	3	42.873.870
2003	A0004A	3	1.791.798
	A0004B	5	335.940
2004	A0004A	4	38.802.676
	A0004B	4	753.107
2005	A0004A	3	169.090
	A0004B	1	*
2006	A0004A	2	243.655
	A0004B	3	874.324
2007	A0004A	2	249.723
	A0004B	1	*
2008	A0004A	4	762.462
	A0004B	4	1.397.462
2009	A0004A	1	*
	A0004B	6	318.114
2010	A0004A	1	*
	A0004B	2	9.004.466

<i>Jahr</i>	<i>Unternummer</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert in Euro</i>
	A0004C	3	2.941.420
2011	A0004A	10	35.464.936
	A0004C	1	*
2012	A0004A	2	551.595
	A0004B	1	*
	A0004C	6	9.707.600
2013	A0004A	6	721.593
	A0004B	3	11.684.878
	A0004C	3	848.554
2014	A0004A	8	3.132.026
	A0004B	1	*
	A0004C	2	226.528
2015	A0004A	7	92.299
	A0004B	1	*
	A0004C	1	*
2016	A0004A	8	285.322
	A0004C	1	*
2017	A0004B	2	17.988.386
2018	A0004A	1	*
	A0004B	2	1.568.000
	A0004C	1	*
2019	A0004A	1	*
	A0004B	1	*
	A0004C	1	*

\* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

5. Wie viele Genehmigungen für den Export in die Türkei betrafen 2002 bis zum aktuellen Stichtag Güter der Ausfuhrlistenposition A0010 „unbemannte ‚Luftfahrzeuge‘ und ‚Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft‘ sowie zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür“, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte entsprechend der Jahre einschließlich Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen einbeziehen)?

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
2009	1	*
2010	4	508.300
2011	3	865.520
2012	7	1.236.237
2013	2	6.040
2014	1	*
2015	1	*
2016	5	6.724.955

\* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

6. Wie viele der 2002 bis zum aktuellen Stichtag in 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0010 (Frage 5) betrafen Güter der Unternummer 0010C
- a) „UAV“, ferngelenkte Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“,

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
2009	1	*
2010	2	48.300
2011	1	*
2012	3	7.237
2013	2	6.040
2014	1	*
2016	4	49.955

\* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

- b) Startgeräte, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte und  
c) Ausrüstung für die Steuerung,

die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte entsprechend der Jahre einschließlich Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen und Güterbeschreibung auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Es wurden keine Genehmigungen erteilt.

7. Wie viele der 2002 bis zum aktuellen Stichtag in 2020 erteilten Genehmigungen für den Export von Gütern der Ausfuhrlistenposition A0010 (Frage 5) betrafen Güter der Unternummer 0010D, Triebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte entsprechend der Jahre Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
2010	2	460.000
2011	2	860.000
2012	4	1.229.000
2015	1	*
2016	1	*

\* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

8. Wie viele Genehmigungen für den Export in die Türkei betrafen 2002 bis zum aktuellen Stichtag in 2020 Güter der Ausfuhrlistenposition A0011 „Elektronische Ausrüstung, ‚Raumfahrzeuge‘ und deren Bestandteile“, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte entsprechend der Jahre mit Unternummer, Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
2009	1	*
2012	2	459.000
2016	1	*
2018	1	*

\* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

9. Wie viele Genehmigungen für den Export in die Türkei betrafen 2002 bis zum aktuellen Stichtag in 2020 Güter der Ausfuhrlistenposition A0018 „Herstellungsausrüstung und Bestandteile“, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt waren oder geeignet bzw. sind (bitte entsprechend der Jahre mit Unternummer, Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Merkmale „Güter der AL-Pos. 0018“ und „zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt waren oder geeignet bzw. sind“ schließen einander aus. Herstellungsausrüstung für militärische Drohnen und deren Bestandteile gehören zur Drohnenfertigung und nicht zum Drohnensystem. Daher werden sie grundsätzlich nicht in militärische Drohnen eingebaut.

10. Wie viele Genehmigungen für den Export in die Türkei betrafen 2002 bis zum aktuellen Stichtag in 2020 Güter der Ausfuhrlistenposition A0021 „Software“, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte entsprechend der Jahre mit Unternummer, Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
2012	1	*
2015	1	*
2016	1	*

\* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

11. Wie viele Genehmigungen für den Export in die Türkei betrafen 2002 bis zum aktuellen Stichtag in 2020 Güter der Ausfuhrlistenposition A0022 „Technologie“, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind (bitte entsprechend der Jahre mit Unternummer, Anzahl der Genehmigungen, jeweiligem Gesamtwert der Genehmigungen auflisten, für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>	<i>Wert in Euro</i>
2010	1	*
2011	1	*
2012	1	*
2015	1	*
2016	1	*

\* Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.



12. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis (auch nachrichtendienstliche) darüber, wie viele bewaffnete Drohnen die Türkei besitzt?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

13. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) zu, dass die Türkei bewaffnete Drohnen im Inland einsetzt und aktuell das einzige Land ist, das dies tut (<https://www.nzz.ch/international/tuerkei-die-heimliche-drohnen-grossmacht-ld.1545464>)?
14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) über den Stand der Entwicklung der neuen Drohne Akinci der Firma Bayraktar, die unter anderem mit MAM-L-, MAM-C und L-UMTAS-Raketen sowie MK-81-, MK-82-, MK-83-Bomben, Stand Off Missile SOM-A-Marschflugkörpern bestückt werden können soll ([https://www.defenseworld.net/news/26940/Second\\_Prototype\\_of\\_Turkish\\_Akinci\\_Drone\\_Ready#.XwiFEUuzZaQ](https://www.defenseworld.net/news/26940/Second_Prototype_of_Turkish_Akinci_Drone_Ready#.XwiFEUuzZaQ))?
15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) über den Stand der Entwicklung der neuen Drohne Anka Aksungur der Firma Turkish Aerospace Industries, die analog zur Akinci unter anderem mit MAM-L-, MAM-C und L-UMTAS-Raketen sowie MK-81-, MK-82-, MK-83-Bomben, Stand Off Missile SOM-A-Marschflugkörpern bestückt werden können soll (<http://www.millisavunma.com/anka-aksungur/>)?

Die Fragen 13 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine über Medienberichterstattung hinausgehende eigene Erkenntnisse vor.

16. Unterliegen die auch als Antrieb für Drohnen verwendeten Dieselmotoren der ehemaligen Firma Thielert Aircraft Industries (später Technify Motors GmbH, heute vertrieben durch Continental Motors) vom Typ Centurion 2.0 bzw. 2.0S CDI (heute vertrieben als Continental CD 155) ausfuhrrechtlich einer Genehmigungspflicht, und wenn ja,

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass mit „Continental Motors“ die Continental Aerospace Technologies GmbH bzw. die ContiTech Luftfedersysteme GmbH gemeint sind.

Bei den genannten Dieselmotoren handelt es sich um Flugmotoren für die allgemeine Luftfahrt. Für diese Motoren gibt es keine generelle Genehmigungspflicht. Bestimmte Versionen dieser Hubkolbenantriebe unterliegen dann einer Genehmigungspflicht, wenn sie für militärische Drohnen besonders konstruiert sind.

- a) in welchen Jahren sind seit 2006 jeweils Ausfuhrgenehmigungen für solche Motoren mit Endverbleib in der Türkei erteilt worden,

Berücksichtigt wurden Genehmigungen für ganze Motoren.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>
2010	1
2011	1
2012	3
2015	1
2016	1

- b) in welchen Jahren sind seit 2006 jeweils Ausfuhrgenehmigungen für Technologie für solche Motoren für Empfänger in der Türkei erteilt worden,

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>
2010	1
2011	1
2012	1
2015	1
2016	1

- c) standen diese genehmigten Technologietransfers nach Kenntnis der Bundesregierung oder deren nachgeordneten Bundesämtern im Zusammenhang mit einer geplanten oder intendierten Fertigung oder Weiterentwicklung dieser Motoren in der Türkei (z. B. einen türkischen Dieselmotor mit der Bezeichnung PD155, der als Antrieb für die türkische Drohne Anka-S dient)?

Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab. Dies schließt weitergehende Auskünfte zu den Details einzelner Genehmigungsverfahren oder der Zweckbestimmung einzelner Ausfuhrvorhaben ein.

Zum Entstehungsgang des Motors mit der Bezeichnung PD155 liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen vor.

17. In welchen Jahren hat die Bundesregierung seit 2002 der Firma Numerics GmbH jeweils wie viele Genehmigungen für die Ausfuhr von Software für die Munitionsentwicklung erteilt, und was kann die Bundesregierung über den oder die türkischen Empfänger dieser Software jeweils mitteilen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4194, Frage 6)?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass mit „Numerics GmbH“ auch die „Numerics Software GmbH“ gemeint ist.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>
2008	2
2011	1
2013	1
2017	2

Die Bundesregierung unterrichtet nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Endempfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab, dies schließt Angaben zu den konkreten Empfängern einzelner Ausfuhrvorhaben ein.

18. Wurden neben den Genehmigungen, die der Firma TDW Wirksysteme GmbH in Schrobenhausen für Technologietransfers und Bausätze für HEAT Tandem-Gefechtsköpfe abschließend erteilt wurden (Bundestagsdrucksache 19/13999, Frage 9), auch anderen deutschen Firmen abschließende Genehmigungen zum Technologietransfer oder Bauteilexport im Kontext der türkischen Vorhaben zur Entwicklung und Produktion der von Panzerabwehrraketen der Typen UMTAS, L-UMTAS (LRAT) oder OMTAS (MRAT) erteilt, und was genau durfte aufgrund dieser Genehmigungen an welche Empfänger in der Türkei geliefert werden?

Es wurden keine entsprechenden Genehmigungen erteilt.

19. Betrafen die TDW-genehmigten Exporte von Technologie für HEAT-Tandemgefechtsköpfen Technologie, die auch in den Panzerabwehrraketen des deutschen Typs Pars 3 LR zur Anwendung kommt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

20. Eignet sich die Software der Firma Numerics GmbH, für die abschließende Entscheidungen über Exportgenehmigungen in die Türkei erteilt wurden, nach der Bundesregierung oder Bundesämtern vorliegenden Informationen, dafür, um bei der (Weiter-)Entwicklung von HEAT-Tandemgefechtsköpfen Anwendung zu finden?

Keines der Produkte der Firma Numerics Software GmbH, für deren Lieferung in die Türkei eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde, eignet sich nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen spezifisch für eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung von Hohlladungsgefechtsköpfen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*